

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 2/12 S

L 15 VK 3/09 (Bayerisches LSG)
L 15 VK 4/12 RG (Bayerisches LSG)
S 29 V 105/97 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales - Landesversorgungsamt,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Februar 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y und
O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerden des Klägers gegen die Beschlüsse des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 8. Mai 2012 - L 15 VK 3/09 - und vom 14. September 2012 - L 15 VK 4/12 RG - werden als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 8.5.2012 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die vom Kläger mit Schreiben vom 9.2.2009 in Bezug auf das Urteil des LSG vom 27.11.2003 erhobene Restitutionsklage abgelehnt. Gegen diese Entscheidung hat der Kläger mit Schreiben vom 23.6.2012 beim LSG Beschwerde, Gegenvorstellung und Anhörungsrüge erhoben. Durch Beschluss vom 14.9.2012 hat das LSG die Gegenvorstellung abgewiesen und die Anhörungsrüge als unzulässig verworfen. Unter dem 1.10.2012 hat es das Schreiben des Klägers vom 23.6.2012 dem Bundessozialgericht (BSG) vorgelegt. Mit Schreiben vom 25.10.2012 hat der Kläger dem BSG gegenüber auch die Rechtswidrigkeit des Beschlusses des LSG vom 14.9.2012 geltend gemacht.
- 2 Die Beschwerden des Klägers gegen die Beschlüsse des LSG vom 8.5. und 14.9.2012 sind unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 8.5.2012 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde anfechtbar. Entsprechendes gilt auch für den Beschluss des LSG vom 14.9.2012 (*vgl dazu § 178a Abs 4 S 3 SGG*). Darüber hinaus können Rechtsmittel beim BSG wirksam nur von zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG). Zu diesem Kreis gehört der Kläger nicht.
- 3 Die Verwerfung der Rechtsmittel des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (§ 12 Abs 1 S 2, § 33 Abs 1 S 2, § 40 S 1 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

